

Rechtsanwalt *Klein* ist 2005 seit genau 30 Jahren als Rechtsanwalt zugelassen. Seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft war er zum Regionalbeauftragten berufen. Schon vor der Gründung der Arbeitsgemeinschaft hatte er einen Interessenkreis für Familienrecht im Saarländischen Anwaltverein gegründet und einem Arbeitskreis von Richtern, Anwälten im Familienrecht und psychologischen Sachverständigen gehört er seit damals bis heute an.

Im September 2001 ist er zum Justizrat ernannt worden. Seit 1978 ist er im Verwaltungsrat des Versorgungswerkes der

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Auch diese Stellung hat er bis heute inne. Er ist im Rechtsanwaltskammervorstand und im Fachanwaltsausschuss seiner Kammer.

Durch seine bescheidene Art hat er sich das Vertrauen der im Familienrecht tätigen Rechtsanwälte(-innen) im Saarland, aber auch der Familienrichter, insbesondere der Richter(-innen) der beiden Familiensenate des OLG Saarbrücken, auf Dauer erworben.

Neue Regionalbeauftragte

Bezirk des Saarländischen OLG



Monika Clausius

geb. am 24.7.1962 in Saarlouis, nicht verheiratet, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes und Referendariat in Saarbrücken, 1993 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, seit 1997 Fachanwältin für Familienrecht, seit 1995 Mitglied der Rechts-

anwaltskanzlei Rapräger, Hoffmann & Partner GbR, die das Konzept der Spezialisierung verfolgt und in der insgesamt 16 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig sind; gemeinsam mit Herrn Justizrat Lothar Klein, dem bisherigen Regionalbeauftragten für den Bezirk des Saarländischen Oberlandesgerichtes sowie zwei weiteren Kollegen bearbeite ich ausschließlich das Gebiet des Familienrechts.

Mitgliedschaften und Tätigkeiten:

Mitglied des Arbeitskreises saarländischer Familienrichter, Rechtsanwälte und psychologischer Sachverständiger in Familiensachen

Mitglied der deutsch-israelischen Juristenvereinigung

Mitglied im Institut für Anwaltsrecht e.V. und dort Referentin im Rahmen der anwaltsorientierten Referendarausbildung zum Themenbereich Familienrecht

Mitkommentatorin des juris Praxiskommentars/Familienrecht

Meine Motivation:

Ebenso wie mein Vorgänger, Herr Justizrat Klein, möchte ich meine künftige Tätigkeit als Regionalbeauftragte primär der Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen widmen in bewährter Zusammenarbeit mit der Veranstaltungsagentur der ARGE Familien- und Erbrecht „conventionpartners GmbH“.

Ich hoffe auch künftig als wesentlichen Eckpfeiler dieser Fortbildung die jährliche Veranstaltung zur „Aktuellen OLG-Rechtsprechung“ anbieten zu können, soweit sich die Herren Richter am Saarländischen OLG Alfons Sittenauer und Hans-Peter Neuerburg dankenswerterweise bereits für das Jahr 2005 als Referenten zur Verfügung gestellt haben.

Selbstverständlich sehe ich mich als Ansprechpartner für alle Fragen der Mitglieder unseres Regionalbezirkes und bin für Anregungen jederzeit dankbar.

Kanzlei Rapräger, Hoffmann & Partner GbR, Kaiserstr. 25a, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/306410, Fax: 0681/399249, E-Mail: kanzlei@rapraeger.de, Homepage: www.rapraeger.de

OLG-Bezirk Nürnberg



Andrea Nachtweh

geb. 10.10.67 in Karlsruhe, ledig

Werdegang:

1987 Abitur an der Rudolph-Steiner-Schule in Nürnberg

1987 – Aufenthalt als

1988 Aupair in Großbritannien

1988 – 1989 Studium der Anglistik und Romanistik in Erlangen

1989 – 1995 Jurastudium in Erlangen

1995 erste Juristische Staatsprüfung

1995 – 1997 Referendariat am LG Nürnberg-Fürth

1997 zweite Juristische Staatsprüfung

1997 – 1998 Tätigkeit als Rechtsanwältin in der Kanzlei Dr. Kreuzer & Kollegen, Nürnberg

Seit 1998 Tätigkeit als Rechtsanwältin in der Kanzlei Clausen, Doll & Kollegen

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familien- und Erbrecht

Mitgliedschaften:

Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht seit 1998

Mitglied im Vorstand des Vereins „Mieter helfen Mietern“ seit 2000

Rechtsanwälte Clausen, Doll & Kollegen, Königstr. 30, 90402 Nürnberg, Tel.: 0911-20551-0, E-Mail: info@wcd.de, Homepage: www.wcd.de

Rechtsprechung**Zur Frage der Verwertbarkeit einer heimlich eingeholten DNA-Analyse im Vaterschaftsanerkennungsverfahren**

§ 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO; §§ 1600 Nr. 1, 1600b Abs. 1 S. 2; Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG

BGH, Urt. v. 12.1.2005 – XII ZR 227/03 (OLG Celle, AG Hildesheim)

Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2005, 340.

Anmerkung

In dem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehenen Urteil hatte sich der BGH mit der in jüngster Zeit nicht nur in der Rspr. und juristischen Literatur, sondern auch in den Medien heftig umstrittenen Thema zu befassen, ob ein vom (rechtlichen) Vater heimlich, d.h. ohne Zustimmung des Kindes, der Mutter oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters eingeholtes DNA-Gutachten im Vaterschaftsanfechtungsprozess verwertet werden kann.

Das Problem konnte sich erst stellen, nachdem die vor allem von privaten Anbietern angebotenen Gutachten in den letzten Jahren erheblich verbilligt worden sind und etwa ab einer Preisklasse von 200 EUR zu haben sind. Das Angebot ist reichlich. 407.000 Internetseiten findet die Suchmaschine *Google* unter dem Stichwort „Vaterschaftstest“, und das innerhalb von nur 0,14 Sekunden. Neben den Fortschritten in der Gendiagnostik war allerdings eine weitere wesentliche Voraussetzung, dass die Anbieter der Tests („sicher, günstig, schnell, diskret“) größtenteils eine Zustimmung weiterer an der Untersuchung beteiligter Personen nicht verlangen.

Der Kläger des vom BGH entschiedenen Falles könnte folgende Internet-Werbung eines Labors gelesen haben: „Für einen Vaterschaftstest benötigen Sie eine Speichelprobe oder andere geeignete Proben, wie z.B. einen gut durchgekauten Kaugummi, um die Vaterschaft festzustellen oder zu 100% auszuschließen.“ Ein Kaugummi – offenbar auch gut durchgekaut – hatte er dem Gen-Labor als Probe für das Kind eingereicht. Dass das Kind das Kaugummi tatsächlich gekaut hatte, stand unter Zeugenbeweis.

„Ihren Auftrag zur Durchführung eines Vaterschaftstests sehen wir als einen großen Vertrauensbeweis“, so das besagte Labor. Gegenteiliger Auffassung war da allerdings die Mutter. Sie machte im nachfolgenden Anfechtungsprozess eine Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ihres Kindes geltend und konnte so in allen drei Instanzen eine Verwertung des privaten DNA-Gutachtens verhindern.

Dass die Einholung eines DNA-Gutachtens ohne Einwilligung der in die Untersuchung einbezogenen Personen rechtswidrig ist, ist – vereinzelt Zweiflern (LG München I FamRZ 2003, 1580; *Spickhoff*, FamRZ 2003, 1581) zum Trotz – nahe liegend und wird vom BGH in der gebotenen Deutlichkeit herausgestellt: Nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Zivilverfahren ist das Persönlichkeitsrecht des von der Aufklärung Betroffenen zu berücksichtigen. Dass auch die zivilrechtlichen Vorschriften im Lichte der Grundrechte auszulegen sind, dürfte – zumal hinsichtlich des Verfahrensrechts – Gemeingut sein. Wenn das allgemeine Interesse eines Vaters, von den biologischen Fakten Kenntnis zu erlangen, hier überwiegen könnte, würde als notwendige Folge das Persönlichkeitsrecht des Kindes leer laufen.

Darauf, dass die Echtheit der dem privaten Labor vorgelegten Vergleichsprobe schon wegen der nicht gewährleisteten Kontrolle durch das Labor stets fraglich ist, kommt es also nicht an. Denn die rechtswidrige Informationsbeschaffung kann als Anfangsverdacht, der zur schlüssigen Klagebegründung erforderlich ist, nicht angeführt werden. Das Ergebnis des DNA-Gutachtens, die Vaterschaft sei zu hundert Prozent ausgeschlossen, musste also außer Acht gelassen werden. Dass diese Folge auch nicht mit dem Vorbringen umgangen werden kann, der Verdacht beruhe darauf, dass die Mutter sich geweigert habe, für das Kind in eine Untersuchung einzuwilligen, dürfte sich dann von selbst verstehen. Der BGH begründet dies überzeugend mit der negativen Komponente des informationellen Selbstbestimmungsrechts (vgl. *Bohnert*, FPR 2002, 383, 389).

Die wesentliche Aussage des Urteils ist, dass mit einer so beschafften Information eine Anfechtungsklage schon nicht schlüssig begründet werden kann.